



SGG-Jahresrechnung pro 2002

		Ausgaben	Einnahmen
3	Einnahmen		
3.1	Zuwendungen und Subventionen		118'100.00
3.2	Mitgliederbeiträge		97'980.00
3.3	Erlös aus Verkauf und Abonnemente		83'187.40
3.5	Vergütungen von Verlegern		-1'841.65
3.6	Zinsen		12'675.75
	Total Einnahmen		310'101.50
4	Ausgaben		
4.1	Abteilungen		
	Leitfaden für HistorikerInnen	2'901.60	
4.2	Publikationen		
4.2.0	Web	6'685.20	
4.2.1	SZG, Bulletin	129'754.75	
4.2.7	Einzelpublikationen (Itinera, Feldmann, Tschudi))	36'688.30	
4.2.9	Autoren, Bearbeiter, Redaktoren	<u>21'700.00</u>	194'828.25
4.4.0	Tagungen		
4.4.0	Historikertag		56.45
4.4.5	Internationale Zusammenarbeit (Spesen)		1'418.10
4.4.6	Beiträge an Mitgliedgesellschaften		
	Beiträge		15'000.00
4.4.7	Mitgliedschaften bei intern. Organisationen		
	Beiträge an intern. Organisationen		1'340.00
4.4.8	Mitgliedschaft bei SAGW und SKI		1'100.00
5	Personalaufwand		
5.2.0	Generalsekretariat	8000.00	
5.2.7	Soziallasten (AHV, ALV)	<u>1248.00</u>	9'248.00
6	Verwaltungsaufwand		
6.1	URE Büromaschinen	2'549.30	
6.5	Büromat. / Kommunikation / Buchhaltung	7'689.15	
6.6	Werbeaufwand / Spesen	<u>3'576.00</u>	13'814.45
6.9	Abschreibungen		
	Nicht einbringbare Subventionen der SAGW		8'444.08
	Total Ausgaben	248'150.93	
	Einnahmenüberschuss	61'950.57	
		<u>310'101.50</u>	<u>310'101.50</u>

Riehen, 26.3.2003

Dr. M.E. Hauck, Quästor



Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) und ihrer Sektion, dem Verein Schweizerischer Geschichtslehrerinnen und Geschichtslehrer (VSGs)

- 1) Der VSGs bildet eine Sektion der SGG gemäss Paragraph 12 Absatz 3 Statuten der SGG.
- 2) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 3) Die Sektion delegiert gemäss Art. 27 Absatz 3 eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Gesellschaftsrat der SGG.
- 4) Die Sektion delegiert gemäss Artikel 23 Absatz 2 eine/n Vertreter/in mit Stimmrecht in die Generalversammlung der SGG.
- 5) Die SGG kann gemäss Artikel 28, litt. s eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Vorstand der Sektion delegieren.
- 6) Die Delegation der SGG wie die Delegation der Sektion kann von ein und derselben Person wahrgenommen werden.
- 7) Die SGG unterstützt den VSGs bei dessen Kontakten zu gesamtschweizerischen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Institutionen. Die SGG vertritt die Interessen des VSGs vor dem Comité international des sciences historiques (CISH).
- 8) Als Gegenleistung dafür bringt der VSGs ihre spezifischen Fachkompetenzen gemäss ihren Möglichkeiten in die Arbeit der SGG ein und entrichtet jährlich einen Sektionsbeitrag von SFr. 200.-. Dieser Betrag wird der Teuerung angepasst, wenn die SGG ihre Mitgliederbeiträge erhöht.
Der VSGs kann seine Publikationen und Veranstaltungen unentgeltlich im Bulletin und der SZG sowie auf der Internet-Homepage der SGG bekannt machen.
- 9) Die Mitglieder des VSGs haben die Möglichkeit, der SGG als Einzelmitglied beizutreten. Der Mitgliederbeitrag beträgt zwei Drittel des regulären Jahresbeitrages für SGG-Einzelmitglieder.
- 10) Der VSGs bezieht von der SGG jeweils zwei Exemplare des Bulletins und stellt der SGG zwei Exemplare seines Bulletins zu.
- 11) Die SGG gewährt den Mitgliedern des VSGs Vergünstigungen auf ihren Buchpublikationen.
- 12) Diese Vereinbarung kann durch Beschluss der Generalversammlung der SGG oder des VSGs einseitig unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gemäss ZGB Art. 70 Absatz 1 gekündigt werden. In diesem Fall gelten die gegenseitigen Rechte und Pflichten der SGG und des VSGs bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wurde.
- 13) Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Annahme durch die beiden Gesellschaften in Kraft.

Für die SGG:

Für den VSGs:

Ort, Datum



Präsident
Prof. Guy P. Marchal
Burgunderstrasse 27
CH-4051 Basel
Telefon +41 (0)61 281 71 64
Mail guy.marchal@unilu.ch

Kantonaler Lehrplan Maturitäts-
ausbildung
KLM
Dr. Peter Gerber
Waldegg 4
2565 Jens

Basel und Bern, 10. Nov. 2003

KLM-Konsultation Nr. 2: Lektionentafel für den vierjährigen gymnasialen Bildungsgang

Sehr geehrter Herr Gerber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist als nationale Vereinigung zur Förderung der Geschichtswissenschaft und der historischen Bildung in der Schweiz besorgt angesichts der neuen Entwicklung, die sich im Kanton Bern im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Lektionentafel für den vierjährigen gymnasialen Unterricht abzeichnet. Die durch das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) geschaffene Situation für das Fach Geschichte droht dadurch noch verschärft zu werden.

Die SGG hat die Stellungnahme der Kantonalen Fachschaft Geschichte der bernischen Gymnasiallehrerschaft zur Kenntnis genommen. Sie unterstützt die darin enthaltene Forderung nach acht Jahreslektionen für das Fach Geschichte als absolutes Minimum. Nur eine fundierte historische Bildung der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten kann der bildungsmässigen und staatspolitischen Bedeutung der Geschichte als Unterrichtsfach gerecht werden.

Wir bitten die zuständigen Stellen, den in der Stellungnahme aufgeführten Argumenten Rechnung zu tragen und keinen weiteren Abbau im Fach Geschichte zuzulassen.

Mit freundlichen Grüssen

im Namen der Generalversammlung der
Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Durch die Generalversammlung am 7.11.2003 in Bern einstimmig verabschiedet.

Prof. Guy P. Marchal
Präsident SGG

Xavier Hadorn
stv. Generalsekretär SGG